



REPUBLIK ÖSTERREICH  
JUSTIZANSTALT FELDKIRCH

GZ 415.10/1-A/19

Graf-Hugo-Wuhrgang 2  
6800 Feldkirch

Tel.: +43 5522 72374 359801  
Fax: +43 5522 72374 359819  
E-Mail: JAFeldkirch.Leitung@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: C. Leitner, Oberrätin

Feldkirch, am 11.09.2019

Generaldirektion für den Strafvollzug  
Abteilung IV 1  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Betrifft: StVG Novell 2019, Stellungnahme der Justizanstalt Feldkirch –  
do. GZ BMVRDJ-S638.025/0003-IV 1/2019

Zu obigem Bezug wird zum vorliegenden Begutachtungsentwurf bzw. geplanten Maßnahmen wie folgt Stellung genommen:

Einleitend ist festzuhalten, dass es im gesamten Strafvollzug nach wie vor massiv an Personal (Exekutiv und Nichtexekutiv) fehlt. Trotz Rekrutierungsoffensive ist es nicht gelungen alle offenen Planstellen zu besetzen. Hinzu kommt, dass es aufgrund der Altersstruktur (starke Besetzung der älteren Jahrgänge) zu hohen Personalabgängen durch Pensionierung in den kommenden Jahren geben wird - vgl. dazu auch den Personalbericht des Bundes 2018, Seiten 71 ff. Im September 2019 wurde vom Parlament neuerlich eine vorzeitige Pensionsantrittsregelung beschlossen, deren personelle Auswirkung auf den Strafvollzug noch nicht detailliert bekannt ist. Es kann realistischer Weise jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Personalmangel in den nächsten 3-5 Jahren beheben lässt, zumal vollzugsintern – unbeschadet der Problematik geeignete Aufnahmewerber zu finden – zeitlich und zahlenmäßig nicht so viele Ausbildungslehrgänge/Jahr administriert werden können (obwohl die Ausbildungszeit bereits verkürzt wurde), wie Personal in den Anstalten benötigt bzw. ausscheidet wird.

Ergänzend ist festzustellen, dass in den letzten Jahren durch Gesetzesänderungen und verschiedenste Erlässe immer mehr, zusätzliche Aufgaben im Strafvollzug entstanden sind, die Personalstunden binden. Etwa die Vorgabe wonach rechtsverbindliche, schriftliche Erledigungen für Häftlinge in zahlreichen Bereichen des Tagesgeschäftes zu erlassen sind; umfassende, zusätzliche Dokumentationspflichten geschaffen wurden oder weitreichende Änderungen/Erweiterungen im Beschwerde- und Berichtswesen mit detaillierten Vorgaben wie

Berichte und Stellungnahmen auszuführen sind.

Der Bedarf an Juristen bzw. Rechtsbüros in allen Justizanstalten ist gestiegen, allerdings sind vor allem in den landesgerichtlichen Gefangenenhäusern kaum Rechtsbüros eingerichtet oder Juristen vorhanden, sodass deren Aufgaben letztlich durch Exekutivbeamte (mit)erledigt werden müssen.

Nicht verschwiegen werden darf, dass neben dem fehlenden Personal auch die zugewiesenen Budgetmittel für die Dienststellen (wie wohl für das gesamte Ressort) derart beschränkt sind, dass ein zeitgemäßer - und an den individuellen Bedürfnissen aller handelnden Personen orientierter - Vollzug aktuell in vielen Bereichen schlichtweg nicht möglich ist. In der Regel haben daher die Anstalten gar keine andere Möglichkeit als Einschlusszeiten zu erhöhen und nur die unbedingt nötige (Grund)versorgung der Insassen durchzuführen.

Ausgehend von diesem wenig erfreulichen IST-Stand wird zu den nachstehend angeführten Änderungen im StVG, die wiederum eine personelle Mehrbelastung bringen sollen, ausgeführt:

1. Verständigung über die eÜH-Antragstellung (§ 3 Abs. 1 StVG):

Es wird angeregt in die vorgesehene Belehrung über die Möglichkeit zur eÜH Antragstellung auch einen Hinweis dahingehend aufzunehmen, dass hierfür kein Rechtsanwalt erforderlich ist. Zudem sollte der Link zum Antragsformular abgedruckt werden. Hintergrund: Es ist ho. bekannt, dass Rechtsanwälte, auch bei völliger Aussichtslosigkeit, eÜH-Anträge für Verurteilte einbringen und hierfür bis zu 3.000.- (bis zur Entscheidungsreife) in Rechnung stellen.

2. Grundsätzliche Verschiebung der Zuständigkeit betreffend der Nichteinrechnung von Strafzeiten vom Vollzugsgericht zu den Vollzugsbehörden I. Instanz (§§ 99 Abs. 6, 99a Abs 4, 106 abs. 5, 147 Abs. 4 StVG):

Die vorgeschlagene Maßnahme soll offenbar die Gerichte entlasten, indem die bereits am Limit arbeitenden Justizanstalten, respektive die Vollzugsleiter/Vollzugsstellen, zusätzliche Aufgaben erhalten. Unbeschadet dessen, dass nach der praktischen Erfahrung nur in wenigen Fällen ein Häftling die Nichteinrechnung durch den Anstaltsleiter anerkennen wird, sodass der Vorgang letztlich im Beschwerdeverfahren bei den Vollzugsgerichten nach § 16 Abs. 3 StVG landet, gilt zu bedenken, dass – sollte eine Beschwerde nicht erhoben werden – eine Verwaltungsbehörde mittels

(einfachem) Bescheid die zeitliche Verlängerung einer – ursprünglich vom Gericht mittels Urteil angeordneten – Freiheitsstrafe zu entscheiden hätte.

Da nicht flächendeckend Rechtsbüros und Juristen vorhanden sind, führt die avisierte Änderung dazu, dass – rechtlich nicht entsprechend ausgebildete – Exekutivbeamte diese Entscheidung treffen müssen, was in Fällen des Freiheitsentzuges haftungsrechtlich für die betroffenen Bediensteten nicht unproblematisch ist. Es wird daher vorgeschlagen die bisherige Regelung beizubehalten.

3. Zu § 145 StVG – Beginn des Entlassungsvollzuges bis 24 Monate vor Strafende:

Hierzu ergeht der Vorschlag, dass es eine klare Definition bzw. Abgrenzung erfolgt, ab welchem Zeitraum eine „lange“ (gemäß erläuternden Bemerkungen) Freiheitsstrafe vorliegt. Etwa, dass erst ab Vorliegen einer 10-jährigen Freiheitsstrafe der Entlassungsvollzug in der Dauer von bis zu 24 Monaten vor dem Strafende oder dem als wahrscheinlich angenommenen, vorzeitigen Entlassungsdatum, in Kraft tritt. Aus der Praxis der landesgerichtlichen Gefangenenhäuser, welche in der Regel deutlich kürzere Freiheitsstrafen zu vollziehen haben, wäre festzuhalten, dass sich die derzeit für „kürzere“ Strafen (gemeint bis zu 3 Jahre) geltende Fristberechnung des Entlassungsvollzuges bestens bewährt hat und für diese kurzen Strafen eine Verlängerung des Entlassungsvollzuges nicht geboten/sinnvoll erscheint. Darüber hinaus wird angeregt, dass im Entlassungsvollzug – bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 156b ff StVG – ein subjektives Recht auf Übernahme in den eÜH besteht. Dadurch wird eine deutliche Entlastung (Schaffung freier Haftplätze, Kosten je Hafttag sind im eÜH deutlich geringer) der Anstalten bewirkt und eine besonders intensive Entlassungsvorbereitung erzielt, da noch während der Haft ein intensiverer Kontakt zu Neustart entsteht, als während der „bloßen“ Betreuung durch die HEH Termine bzw. erst im Falle der Anordnung der BWH. Die Einführung des verpflichtenden Haftteils im eÜH während des Entlassungsvollzuges würde sich darüber hinaus auch im Rahmen der gesamten Vollzugsplanung als positiver auswirken, da durch eine gezielte und stufenweise Ausweitung der Lockerungen mehr Compliance bei den Insassen erzielt werden kann.

Hierfür wären ebenfalls zusätzliche Planstellen (in den Anstalten und der ÜWZ) und Budgetmittel erforderlich. Dieser Ausweitung des eÜH-Anwendungsbereichs wäre nach ho. Erfahrung der Vorzug zu geben (vor einer Erweiterung der geltenden 12-Monatsgrenze stattfindet), da die Persönlichkeit des Insassen gut eingeschätzt und Abbrüche vermieden werden könnten, was bei Frontdoor-Anträgen sehr oft nicht der Fall ist.

4. Zu §156c Abs. 1 Z 1 StVG – Änderung der zeitlichen Voraussetzungen für eine eÜH-Antragstellung auf 24 Monate:

Die Gefertigte entscheidet nunmehr seit rund acht Jahren sämtliche eÜH-Anträge im Bundesland. Die Zahl der Anträge ist seit Jahren steigend, die Komplexität der Sachverhalte nimmt stetig zu und mittlerweile sind rund als die Hälfte der Antragsteller anwaltlich vertreten. Leider steigen die positiven eÜH-Entscheidungen nicht in dem Maß, in welchem die Antragszahlen steigen. Auch die Zahl der Widerrufe hat sich seit Einführung dieser Vollzugsform mehr als verdoppelt, nämlich von 4% auf 11%.\*

Gab es anfangs kein Personal in den Anstalten für den, durch diese neue Haftform auftretenden Mehraufwand, wurden in weiterer Folge Planstellen – in der ho. Anstalt genau 1 Wachebeamter, der im Schicht- und Wechseldienst tätig ist – geschaffen.

Diese Personalbestückung reicht bereits jetzt nicht aus, um die anfallenden Verfahren fristgerecht abwickeln zu können. Vielmehr arbeiten durchwegs zwei JWB sowie die Vollzugsleiterin (in Personalunion auch Anstaltsleiterin) selbst die Akten ab, um innerhalb von 6 Monaten Entscheidungsreife herbeizuführen. Der zweite JWB kommt aus der Vollzugsstelle und fehlt entsprechend für die dort primär vorgesehenen Aufgaben.

Unbeschadet dessen, dass dem vorliegenden Entwurf keine Auflistung des Personalbedarfs für den eÜH in den Anstalten bei Umsetzung der 24-Monatsfrist, sondern nur ein solcher für die ÜWZ zu entnehmen ist, muss hier klar festgestellt werden, dass bereits die 12 Monate Verweildauer im eÜH schon einen Mehrbedarf an Personal bedingt.

Weiters erscheint das im Entwurf dargestellte Mehrvolumen von 35% bei Ausweitung der Möglichkeiten, eine Strafe im eÜH zu verbüßen, ho. deutlich zu hoch angesetzt: Es gilt dabei zunächst zu bedenken, dass bei Schlagendwerden der 24-Monatsfrist, alle Täter, die zu einer 4-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, einen Antrag stellen können. Hier muss also eine massive Straftat begangen worden sein, was für die Wahrnehmung der – zeitlich erst jungen Vollzugsform – in der Öffentlichkeit rechtspolitisch äußerst bedenklich erscheint. Hat doch ein Großteil der Bevölkerung (noch immer) den Eindruck, dass die Fußfessel eine Art „Haft light“ darstellt. Sodann mag es zwar sein, dass es mehr Anträge gibt (die entsprechend Mehraufwand in den zuständigen Anstalten bedingen), jedoch wird sich dies nicht in ebenso vielen positiven Entscheidungen niederschlagen. Auch die Zahl der Abbrüche deutlich erhöhen, denn - je länger der Vollzug im eÜH dauert – desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Fußfesselanhaltung vorzeitig beendet (entweder durch Abbruch oder Widerruf) wird,

da die Insassen eine lange Dauer als massiven Belastungsfaktor wahrnehmen. Als lange wird in diesem Zusammenhang, schon ein Zeitraum von 6 Monaten von den Betroffenen beschrieben.\* Aufgrund der praktischen Erfahrung geht die Gefertigte bei einer Erweiterung auf 24 Monate von ca 10 bis 15% tatsächlicher Volumenssteigerung aus, zumal bei Verurteilung von 4 Jahren der Unwertsgehalt/das Delikt massiv sein muss und daher eine positive Erledigung eines solchen Antrages in vielen Fällen bereits an generalpräventiven Überlegungen scheitern wird. Insbesondere dann, wenn es sich nicht um Erstverurteilungen handelt. Dies bedeutet, dass es in eine hohe Zahl von zusätzlichen, aber von vorn herein aussichtslose, Anträge geben wird, welche einen enormen administrativen Aufwand mit sich bringen, da in jedem Fall ein Bescheid zu erstellen ist. Weiters wird im Beschwerdeweg auch der Arbeitsanfall an den Vollzugsgerichten nach § 16 Abs. 3 StVG in diesem Bereich deutlich steigen.

Zusätzlich ist zu bedenken, dass – wie auch im internationale Experten empfehlen – es mehr und andere Möglichkeiten für die Fußfesselinsassen geben muss, wie sie bei längerer Anhaltung als 12 Monate frei verfügbare Zeiten/Tage erhalten können. Etwa mehrere Tage ohne Überwachung oder andere zusätzliche Freizeiten. Dazu ist allerdings festzustellen, dass gemäß der stRsp der Vollzugsgerichte (bezogen auf die aktuellen gesetzlichen Vorgaben) im eÜH keine freie Zeiteinteilung möglich ist. Um den Erfolg bzw. psychische Belastung der Angehaltenen bei längeren eÜH-Anhaltungen zu erzielen, müssten daher auch diese Umstände berücksichtigt und die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben geschaffen werden, wenn die Verweildauer auf mehr als 12 Monate angehoben werden soll. Hinzu kommt, dass auch „ein Mehr an Betreuung und Unterstützung erforderlich wird, wenn die Anhaltedauer im eÜH steigt – dies würde zu einem Personalmehrbedarf beim Verein Neustart führen.\*

Sofern die Ausweitung der eÜH-Anhaltedauer einer Entlastung der vollen Gefängnisse dienen soll, wird auf meine Anmerkung zu § 3 StVG verwiesen: Eine deutliche und steuerbare, sowie kurzfristig realisierbare, Entlastung brächte die verpflichtende Anhaltung im eÜH während des Entlassungsvollzuges für einen – noch zu bestimmenden - bestimmten Zeitraum. Hier kann sie zusätzlich einen nachhaltigen Beitrag zur Resozialisierung und zur Wiedereingliederung am Arbeitsmarkt leisten.

Inwieweit sich der eÜH tatsächlich als „rückfallsvermeidend“ auswirkt ist aktuell Gegenstand einer wissenschaftlichen Erforschung durch Mag.<sup>a</sup> Cornelia Auer, Dissertantin der Universität Wien, die sich explizit mit Wiederverurteilung und Legalbewährung im bzw. nach eÜH-Haft beschäftigt. Sie erforscht, inwieweit der eÜH

eine längerfristige Rückfallvermeidung darstellt und analysiert hierfür mehr als 900 Fußfesselanhaltungen. Da dieses Kriterium wesentlich für die vorgeschlagene Erweiterung des eÜH ist, erscheint es zielführend, den Ausgang dieser Analyse abzuwarten, vor eine Erweiterung des Anwendungszeitraumes umgesetzt wird. Aktuell liegen hierzu nicht genügend Zahlen vor.\*

Insgesamt wird daher vorgeschlagen den eÜH – wenn überhaupt – nur auf Strafzeiten bis längstens 18 Monate auszuweiten. Allerdings nur, wenn gleichzeitig das entsprechende Personal in den Anstalten und der ÜWZ sowie die budgetäre Bedeckung für Personal- und Sachaufwand realisierbar ist.

\* Vgl. dazu auch: KIRAS Projekt ELFUM – Die elektronische Fußfessel seit ihrer Einführung, Veronika HOFINGER, Juni 2018

Die Anstaltsleiterin

  
Mag<sup>a</sup> Dr<sup>in</sup> Cornelia Leitner

